

Tafel Nr. 2.

Übersicht der Bewaffnung für die Ausrüstung einer Höchstzahl von 7 Infanterie- und 3 Kav.-Divisionen und 2 Armeekorpsstäben.

Material	Inf.- Division 1	für 7 Inf.- Div. 2	Kav.- Division 3	für 3 Kav.- Div. 4	2 Armeekorpsstäbe 5	Summe d. Spalten 2, 4 und 5 6
Gewehre . . . . .	12 000	84 000	—	—	die Aus- rüstung ist dem Waffen- überschuß der Infanterie der Divisionen zu ent- nehmen.	84 000
Karabiner . . . . .	—	—	6 000	18 000		18 000
Schwere Maschinengewehre . . . . .	108	756	12	36		792
Leichte Maschinengewehre . . . . .	162	1 134	—	—		1 134
Mittlere Minenwerfer . . . . .	9	62	—	—		63
Leichte Minenwerfer	27	189	—	—		189
Feldgeschütze, 7,7 . . . . .	24	168	12	36		204
Feldhaubitzen, 10,5 . . . . .	12	84	—	—	84	

Tafel Nr. 3.

Gestatteter Höchstbestand.

Material	Höchstzahl der gestatteten Waffen	Ausrüstung für die Einheit	Gesamtsumme
Gewehre . . . . .	84 000	400 Schuß	40 800 000
Karabiner . . . . .	18 000		
Schwere Maschinengewehre . . . . .	792	8 000	15 408 000
Leichte Maschinengewehre	1 134		
Mittlere Minenwerfer	63	400	25 200
Leichte Minenwerfer	189	800	151 200
Feldartillerie:			
Feldgeschütze, 7,7 . . . . .	204	1 000	204 000
Feldhaubitzen, 10,5	84	800	67 200

Zweiter Abschnitt. Seestreitkräfte.

Artikel 181.

Nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an dürfen die deutschen in Dienst befindlichen Seestreitkräfte nicht mehr betragen als:

Sechs Linienschiffe der Deutschland- oder Lothringen-Klasse, sechs kleine Kreuzer, zwölf Zerstörer, zwölf Torpedoboote oder eine gleiche Zahl

